Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 275. Freitag, 26. November 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain — **einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa** — nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen **bis auf weiteres** folgende **Höchstpreise für Schweinefleisch** festgesetzt:

1.	frisches rohes Brat- und Kochfleisch (Rücken, Kamm, Lende, Keule, auch als Kotelett und Schnitzel)	alles mit Zulage	1,45 Mk.
	Bauchfleisch (darf nur ohne Zulage abgegeben werden)		1,40 „
2.	gehacktes Fleisch und Bratwurst		1,60 „
3.	Pökelfleisch		1,45 „
4.	frische oder gepökelte Schweinsknochen (Beine und Kopf)		0,75 „
5.	Schinken mit Knochen ungekocht		1,80 „
	„ ohne „		2,00 „
	„ ausgeschnitten „		2,20 „
	„ „ gekocht		2,40 „
6.	Rauchfleisch (Schwarzfleisch) bei Abgabe von 1 Pfund und mehr		1,80 „
	unter 1 „ ausgeschnitten		2,00 „
7.	frischer Speck		1,85 „
8.	geräucherter Speck		2,20 „
9.	Schweineschmalz (Schmeer)		1,85 „
10.	ausgelassener Schmeer (Weißfett)		2,20 „
11.	Wurstfett		1,30 „
12.	Beste Blutwurst I. Sorte frisch oder geräuchert		1,80 „
	„ II. „ „ „ „		1,40 „
13.	Beste Leberwurst I. „ „ „ „ auch Sardellenleberwurst		1,80 „
	andere Leberwurst		1,40 „
14.	Zungenwurst		2,20 „
15.	Mettwurst		1,80 „
16.	Knackwurst		1,80 „
17.	Zervelat- und Salamiwurst weich		2,20 „
	„ „ hart		2,50 „
18.	Jagdwurst / Mortadella		1,80 „
19.	Preßkopf		1,40 „
20.	Sülze		0,80 „
21.	Knoblauchwurst		1,40 „
22.	Brühwürstchen ca. 20 Stück auf 1 Pfund in rohem Zustande		0,07 „ für das Stück

(für das Pfund)

Diese Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden, es können jedoch Bruchteile von Pfennigen nach oben abgerundet werden.

Ferner wird den **Inhabern von Feinkosthandlungen bis auf weiteres** nachgelassen, **die nachstehend aufgeführten Feinkostwaren zu höheren Preisen,** die aber den **Einkaufspreisen entsprechend bemessen sein müssen,** abzugeben:

1. aus Westfalen, Braunschweig, Holstein, Pommern und Thüringen bezogene Zervelatwurst,
2. aus Thüringen bezogene, sowie ferner Caßler-, Schalotten-, Sardellen-, Polnische- und Trüffelleberwurst,
3. aus Westfalen, Thüringen und Holstein bezogener Schinken.

Die Ergänzung dieser Liste bleibt auf Antrag der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain bez. den Stadträten Großenhain und Riesa vorbehalten.

Auf Verlangen der vorgenannten Behörden sind die Inhaber der Feinkosthandlungen **verpflichtet, Ursprungszeugnisse** für die von auswärts bezogenen Feinkostwaren vorzulegen.

Bei der Abgabe von frischem Brat- und Kochfleisch sowie Pökelfleisch (Nr. 1 und 3) dürfen auf 1 Pfund = 500 gr Fleisch bis **zu 80 gr Knochen** zugelegt werden, dafern das Fleisch nicht schon **so viel oder mehr eingewachsene Knochen enthält. Schweinebeine dürfen nicht als Zulage** verwendet werden.

Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Neben der **Geldstrafe** kann auf **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte** erkannt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf **Kosten** des **Schuldigen öffentlich bekanntzumachen** ist.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 23. November 1915.

591 d F./II **Der Kommunalverband.**

Die **Mückenplage** macht sich auch in Teilen des hiesigen Verwaltungsbezirks zur Sommerszeit unangenehm bemerkbar. Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, **ihrerseits eine planmäßige und energische Vertilgung der Mücken** angelegentlichst zu empfehlen. Hauptsächlich kommt zu diesem **Zwecke das** Ausräuchern oder Abbrennen der den überwinternden Mücken als Schlupfwinkel dienenden Keller, Schuppen und Ställe, sowie die Beseitigung aller überflüssigen fischfreien Lachen, Tümpel, Wassergräben u. dergl. in Betracht; auch empfiehlt es sich, stehende Gewässer, soweit ihre Zuschüttung nicht zugängig ist, mit Larven fressenden Fischen zu besetzen und durch Anbringung geeigneter Nistkästen und Nisthöhlen Mücken fressende Vögel zu züchten.

Ein Erfolg wird davon abhängig sein, daß die Beteiligten die angedeuteten Maßnahmen gleichzeitig und gemeinschaftlich ergreifen.

Der Bürgermeister zu Radeburg und die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden angewiesen, **bis zum 1. Juli nächsten Jahres** über die getroffenen Maßregeln und dabei gemachten Erfahrungen an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

Im übrigen erklärt sich die Amtshauptmannschaft bereit, den gemeinsamen Bezug der Schrift „Die Mückenplage und ihre Bekämpfung" und, wie bereits früher geschehen, von Nisthöhlen und Nistkästen zu vermitteln.

Großenhain, am 22. November 1915.

1995 b E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Oeffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba

Sonnabend, den 27. November 1915, nachmittags 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen, Genehmigung des allgemeinen Ortsgesetzes und des Ortsgesetzes, Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten betr. 2. Mitteilungen über Verlängerung des Vertrags mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Gröba, Besorgung der Invalidenversicherungsangelegenheiten. 3. Vorlage weiterer Bauzeichnungen der Gruppen 5—10 der Wohnungskolonie für die Großeinkaufsgesellschaft. 4. Gesuch der Großeinkaufsgesellschaft um Rückerstattung der hinterlegten Haftsumme für den Ausbau der Merzdorfer Straße und den Hochwasser-Schutzdamm. 5. Beschlußfassung über Einrichtung eines weiteren Massenquartiers und Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel. 6. Beschlußfassung für Gewährung von Arbeitslosen-Unterstützungen. 7. Gesuch des Reichsverbandes deutscher Städte um Bewilligung eines Beitrages für das Rote Kreuz in Bulgarien. 8. Mitteilungen über die eingereichten Gesuche wegen der Beurlaubung des Wasserwerksmaschinisten Böhme. Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 25. November 1915. **Der Gemeindevorstand.**

Bezug von Teigwaren in Gröba.

Die Gemeinde Gröba hat **Schnittnudeln** und **Makkaroni** bezogen. Diejenigen Händler, die sich am Kleinverkauf dieser Waren beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Bestellung bis 29. November 1915 im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 10, zu bewirken.

Gröba, am 25. November 1915. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Riesa.

Morgen **Sonnabend, den 27. November 1915,** vormittags ½9 Uhr gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **Rind-** und **Schweinefleisch** zum Preise von 50 bez. 75 Pfg. pro ½ kg zum Verkauf.

In Betracht kommen die Inhaber der Nummern 300 bis ca. 600.

Riesa, den 26. November 1915. **Die Direktion des städt. Schlachthofes.**

Freibank Gröba.

Sonnabend, den 27. November 1915, vormittags 9 Uhr wird **rohes Rindfleisch** verkauft. Preis 80 Pfg. für ½ kg. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. November 1915.

—* Das gestern abend von den Ersatz-Abteilungen F.-A. 32 und 68 im Hotel zum Stern veranstaltete **Wohltätigkeitskonzert** hatte sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen. Dürfte sonach der klingende Erfolg der Veranstaltung ein sehr befriedigender sein, so ist andererseits auch gewiß, daß der Abend allen Besuchern sehr genußreiche und herzerhebende Stunden gebracht hat. Wie schon so oft, hatten sich auch gestern abend Frau Deißner und Frau Rosch in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt und halfen durch Einsetzen ihres besten Könnens am Gelingen der Veranstaltung. Mit ihrer aufs trefflichste ausgebildeten, wohlklingenden Stimme bereitete Frau Deißner rechten und tiefen Genuß an den mit innerlicher Wärme dargebotenen Liedern von Rich. Wagner, Hugo Wolf und Brahms. Prächtig führte Frau Rosch die von ihr gewählten Gesänge von Franz Schubert (zwei Lieder) und Robert Franz durch. Ihr reiner, warmer, vorzüglich geschulter Ton und seelenvoller Ausdruck erzielten eine starke Wirkung. Sie sah sich zu einer Zugabe genötigt. Die Lieder für Tenor „Oesterreichisches Reiterlied" von G. Wertheim und „Gebet" von Georg Freund wurden von Herrn Einj.-Freiw. Katz sehr ansprechend gesungen. Mit Frau Deißner brachte Herr Katz sodann noch drei Duette aus der Gedichtreihe „Am Fenster" von E. Frank zum Vortrag, eine Darbietung, die überaus reizvoll wirkte und wiederholt werden mußte. Die Begleitung der Gesänge am Flügel, die in den Händen des Herrn Leutnant d. Res. Flath lag, der die Leitung des Konzerts übernommen hatte, stand voll und ganz auf der Höhe. Mit recht erfreulichen und anerkennenswerten Leistungen konnte die gemeinsame Musikkapelle der Ersatz-Abteilungen F.-A. 32 und 68 aufwarten. Ihre Darbietungen bewiesen, daß die Kapelle unter Leitung des Herrn Vizewachtmeisters Schubert fleißig und mit Erfolg arbeitet. Sie bot gestern abend nicht nur eine gute Orchestermusik, sondern konnte auch den Beweis erbringen, daß sie über recht schätzenswerte solistische Kräfte verfügt. Herr Ers.-Res. Kirmse ließ sich als Violin- und Herr Vizewachtmeister Schubert als Posaunensolist hören, während Herr Unteroffizier Stein als Solist in einem Konzertstück für Trompete auftrat. Den mitwirkenden Damen und Herren, wie auch der Kapelle wurde von der zahlreichen Zuhörerschaft durch reiche Beifallsspenden für das Gebotene gedankt. Mögen sich unsere Helden draußen in Feindesland an den Gaben, die ihnen von dem Ertrag des Konzerts zugehen, recht herzlich freuen, und ihr Dank wird auch allen, die am Gelingen des Abends mithalfen, der schönste Lohn sein.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Soldat im Reserve-Inf.-Regt Nr. 102, 3. Komp., Max Richter, Sohn des Stationsschaffners Herm. Richter hier.

—* Der Ertrag der in unserer Stadt gesammelten „Winterspende 1915" hat sich durch nachträgliche Zuwendungen auf **1935.71 Mk.** erhöht.

— Der König ist gestern früh in Sibyllenort eingetroffen.

—* Aus Berlin wird gemeldet: Unter den Landwirten wird das Gerücht verbreitet, die Regierung wolle die Höchstpreise für Schweine und Schweinefleisch herabsetzen, die Schweine beschlagnahmen und abschlachten lassen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" stellt fest, daß diese Mitteilungen auf freier Erfindung beruhen und die Regierung derartige Absichten nicht hat.

—g. Die fünfte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte gegen den 38 Jahre alten, erheblich vorbestraften Agenten Karl Ernst Risch aus Mischwitz wegen Urkundenfälschung. Der Angeklagte wollte am 2. Februar d. J. dem Schankwirt Fehrmann in Kreinitz bei dem Verkaufe dessen Gasthofes behilflich sein. Bei dieser Gelegenheit lieh sich der Angeklagte von Fehrmann zehn Mark und unterzeichnete die hierüber ausgestellte Quittung unbefugt mit den Namen Birkner. Diese Fälschung muß Risch mit einer 1 monatigen Gefängnisstrafe büßen.

—MZ. Zu der Verordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 10. November 1915 sind Zweifel laut geworden, was unter Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sei. Auch der „Saalinhaber" hat sich mit dieser Frage befaßt. Nach der Drucksache des Bundesrats Nr. 70 Session 1915, aus welcher die grundlegende Verordnung des Bundesrats vom 26. März 1915 hervorgegangen ist, sollen die Begriffe Branntwein und Spiritus wie in dem angezogenen § 33 der Gewerbeordnung alle Flüssigkeiten umfassen, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw.

—KM. Während seines letzten Aufenthaltes an der Front konnte Seine Majestät der König im Hauptquartier des kommandierenden Generals eines sächsischen Reservekorps eine kleine Tafelrunde um sich versammeln, wie sie sich nicht oft zusammenfinden wird. Es waren neben dem kommandierenden General Exzellenz von Kirchbach zwei Generale und drei Obersten um ihren König vereinigt, denen für heldenhafte Tapferkeit und in Anerkennung der Taten ihrer Truppen Seine Majestät persönlich das Kommandeurkreuz des Militär-St.-Heinrich-Ordens verliehen hatte. Seine Majestät leerte beim Frühstück sein Glas mit Worten des Dankes und Lobes für die ruhmvollen Leistungen seiner Truppen und ihrer Führer.

—* Das Kgl. Bulgarische Kriegsministerium (Sanitätsabteilung) in Sofia ist bereit, fremde Aerzte befreundeter